

# § 6 IG-L-MKV 2012 Zusätzlich erforderliche Messstellen

IG-L-MKV 2012 - IG-L-Messkonzeptverordnung 2012

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 11.04.2021

## § 6.

Der Landeshauptmann hat zusätzlich zu den in den Tabellen 1 und 2 angegebenen Messstellen weitere Messstellen gemäß § 5 Abs. 2 IG-L zu betreiben, wenn dies zur Kontrolle der Einhaltung der in den Anlagen 1, 4 und 5 IG-L und einer Verordnung gemäß § 3 Abs. 5 IG-L festgelegten Immissionsgrenz-, -ziel- und Alarmwerte erforderlich ist.

In Kraft seit 13.04.2012 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)